

Thema:

Stellenplan

Fragestellung:

Seit In-Kraft-Treten des Artikels 11 des Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 vom 21.12.2007 (GVBl. S. 283 f.) gilt die Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung vom 14.11.2006 (GVBl. S. 360, BS 2032-5) nicht für die kommunalen Gebietskörperschaften.

Ist es vor dem Hintergrund dieser Änderung noch erforderlich, eine Übersicht gemäß § 5 Absatz 4 GemHVO zu erstellen; ist Muster 13 zu den VV Gemeindehaushaltssystematik vom 23.11.2006 (MinBl. 2007, S. 16) obsolet?

Antwort:

Die Stellenobergrenzen für die kommunalen Gebietskörperschaften sind seit 01. Januar 2008 in § 23 LBesG geregelt. Hiernach sind Obergrenzen nur noch für den höheren Dienst bestimmt. Hinsichtlich der Amtszulagen sind weiterhin anzuwenden:

- a) die Fußnote 3 zu BesGr. A 9 BBesO (mittlerer Dienst) und
- b) die Fußnote 11 zu BesGr. A 13 BBesO fuer Beamte des gehobenen **technischen** Dienstes.

Dementsprechend ist das Muster 13 zu aktualisieren; eine Neufassung wird zur Zeit vorbereitet. Soweit auch von Seiten der ADD keine Bedenken bestehen, sollen künftig nur noch von den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Angaben über die Einhaltung der Obergrenzen gefordert werden.

Alle Gebietskörperschaften haben unverändert eine Übersicht über die Gesamtzahl der Stellen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO beizufügen; hierfür ist kein eigenes Muster vorgegeben.
